

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2023.00233 vom 15. August 2023

ZH Sozialversicherungsgericht, 2023-08-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2023.00233

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2023.00233 du 15 août 2023

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2023.00233 del 15 agosto 2023

Erwägungen

E. 1

X.____, geboren 1970, leidet seit Kindesalter an einer Diabetes Typ 1 Erkrankung mit Polyneuropathie bei Spreizfüssen und Krallenzehen, weswegen ihr die Eidgenössische Invalidenversicherung seit dem Jahr 2004 Kosten gutschrieben für orthopädisches Schuhwerk erteilt (vgl. Urk. 8/5, 8/13, 8/38, 8/58). Am 6. Juni 2018 meldete sich die Versicherte unter Angabe seit dem 15. November 2015 bestehender Beschwerden und Arbeitsunfähigkeiten zum Leistungsbezug (berufliche Integration, Rente) an (Urk. 8/21 Ziff. 4.3, vgl. auch Urk. 8/23). Die zuständige Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, tätigte Abklärungen in erwerblicher und medizinischer Hinsicht und verneinte mit Verfügung vom 9.

Dezember 2019 einen Anspruch auf IV-Leistungen. Die dagegen erhobene Beschwerde wurde vom hiesigen Gericht mit Urteil vom 28. Dezember 2020 (Prozess Nr. IV.2020.00001)

in dem Sinne gutgeheissen, als die angefochtene Verfügung vom 9. Dezember 2019 aufgehoben und die Sache zur weiteren Abklärung

und Neuverfügung an die IV-Stelle zurückgewiesen wurde (Urk. 8/85 S. 10).

Am 3. Januar 2021 erlitt die Versicherte einen cerebrovaskulären Insult im Mediastromgebiet rechts und weilte bis 11. Februar 2021 zur Rehabilitation (Urk. 8/10

E. 4

). Die IV-Stelle holte weitere Arztberichte ein und legte diese ihrem regionalen ärztlichen Dienst (RAD) zur Stellungnahme vor (Urk. 8/121/3-4). Mit Vorbescheid vom 1. September 2021 stellte die IV-Stelle einen Anspruch auf eine halbe Rente mit Wirkung ab 1. Januar 2022 in Aussicht (Urk. 8/124). Nachdem die Versicherte dagegen Einwand erhoben hatte (vgl. Urk. 8/127, 8/130 und 8/138), veranlasste die IV-Stelle eine polydisziplinäre Abklärung, für welche die Y.____

GmbH

vorgesehen wurde (Urk. 8/141, 8/144, 8/147). In der Folge gab es mit dem Arbeitgeber Unstimmigkeiten aufgrund der vorgesehenen Untersuchungstermine (Urk. 8/148, Urk. 8/150-154). Am 28. Juni 2022 forderte die IV-Stelle mit dem Hinweis, dass die Y.____ gemeldet habe, dass der Termin vom 23. Juni 2022 nicht wahrgenommen worden sei, die Versicherte auf,

eine Bereitschaftserklärung für die ärztliche Begutachtung bis 12. Juli 2022 zu unterzeichnen (Urk. 8/160). Mit der Begründung,

die Versicherte habe ihre Mitwirkungspflichten verletzt, teilte die IV-Stelle am 22.

Juli 2022 die Annullation der Begutachtung mit (Urk. 8/162). Mit Verfügung vom 24. April 2023 entschied die IV-Stelle gemäss der Ankündigung in ihrem Vorbescheid vom

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.